



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 12. Januar 2023

Nr. 2

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH, Am Brinker Hafen 6, 30179 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Lagerräumen in Aufenthaltsräume (1. UG Haus A)
Bauherr: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Einbau von Schulungsräumen im Katastrophenschutzkeller
Bauherr: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Mario Gneist**

zuletzt gemeldet in **Innhornweg 4 A, 84533 Markt**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.11.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-MG210 eine Anordnung wegen folgender Mängelanzeige:

- HU abgelaufen –

gemäß **§ 5 Abs. 1 FZV i.V.m. § 16, § 30ff StVZO** erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 12.01.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Mario Gneist**

zuletzt gemeldet in **Innhornweg 4 A, 84533 Markt**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.11.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-MG210 eine Anordnung wegen folgender Mängelanzeige:

- offene KBA-Rückrufaktion -

gemäß **§ 5 Abs. 1 FZV i.V.m. § 16, § 30ff StVZO** erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 12.01.2023
Landratsamt Altötting

Sg. 22-6-Bef-G4/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH, Am Brinker Hafen 6, 30179 Hannover:**

Antrag auf Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Lagerhallen der früheren ALSA Süd GmbH in der Söderbergstraße 10, 84513 Töging am Inn, Flur-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging am Inn

Die Firma Befesa Salzschlacke GmbH beabsichtigt die vorhandenen Lagerhallen der seit Ende 2008 stillgelegten Salzschlackenaufbereitungsanlage der Firma ALSA Süd GmbH wieder gewerblich zu nutzen. Diese geplante Wiederinbetriebnahme bezieht sich auf die Zwischenlagerung (ohne Wiederaufbereitung) von Salzschlacke und Salz. Darüber hinaus sollen auch Aluminiumschrotte zwischengelagert werden. Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nrn. 8.12.1.1, 8.12.3.1 sowie zum Be- und Entladen von Schüttgütern nach Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit Schreiben vom 02.04.2020 gestellt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Erteilung der beantragten Genehmigung sachlich und örtlich zuständig und führt das Genehmigungsverfahren nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten – vom

23.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023

bei folgenden Behörden während der Allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt:

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S 108, Tel.: 08671/502-725
- Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn, Untergeschoss, Zimmer U20, Tel.: 08631/9004-44

Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

23.01.2023 bis einschließlich 22.03.2023

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder der Stadt Töging am Inn erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Dienstag, 25.04.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE08 (Erdgeschoß) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Altötting, 11.01.2023

Sg. 51 BV 2022/0915

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Lagerräumen in Aufenthaltsräume (1. UG Haus A)
Bauherr: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2022/0915 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung von Lagerräumen in Aufenthaltsräume (1. UG Haus A)

Bauherr:

Landratsamt Altötting
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2023 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 403 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 05.01.2023
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV 2022/0914

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Einbau von Schulungsräumen im Katastrophenschutzkeller
Bauherr: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Bauort: Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 938/3

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2022/0914 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Einbau von Schulungsräumen im Katastrophenschutzkeller

Bauherr:

Landratsamt Altötting
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2023 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 403 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 05.01.2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.